

Beschluss-Vorlage 2020/0438 zur Sitzung am 15.12.2020  
des STADTRATES

TOP 6

öffentlich

**Betreff:** Genehmigung von Nebentätigkeiten für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte, Bericht und Genehmigung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH  
2020

im Investitions-HH  
2020

mit  
Euro

Produktkonto  
Haushaltsansatz  
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

Gemäß Art. 30 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) gelten für die Nebentätigkeiten von Beamten auf Zeit (Oberbürgermeister und berufsmäßige Stadtratsmitglieder) die Art. 81-84 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG); weiterhin gelten die Vorschriften der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten (BayNV) und der Verordnung über die Nebentätigkeiten der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (KWB-NV). Für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte (weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen) gilt das Nebentätigkeitsrecht nicht.

Nach Art. 81 Abs. 2 BayBG, Art. 30 Abs. 1 KWBG benötigen kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zur Übernahme von Nebentätigkeiten eine Genehmigung des Dienstherrn, Dienstherr ist der Stadtrat. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten, die Ihrem Hauptamt zuzuordnen sind sowie die Übernahme öffentlicher Ehrenämter (Art. 81 Abs. 2 S. 2 HS 2 BayBG).

Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Stadtrats als Dienstherrn oder unentgeltlich übernommen werden, sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig. Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KWBG i. V. m. Art. 81 Abs. 3 Satz 5 HS 1 BayBG sind Nebentätigkeitsgenehmigungen längstens auf die Dauer der laufenden Amtszeit zu befristen.

- a) Vom Oberbürgermeister Andreas Haas werden folgende öffentliche Ehrenämter und Nebentätigkeiten ausgeübt:

### I. Bestandteile des Hauptamtes

Aufgaben, die zum Hauptamt zählen, werden durch Gesetz, Verordnung, Satzung oder Geschäftsverteilungsplan durch den Dienstherrn übertragen. Nach § 5 BayNV sollen mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehende Aufgaben diesem zugeordnet und nicht als Nebentätigkeit übertragen werden.

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
EWG, Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering mbH	Vertreter der Stadt als Gesellschafterin	Auf Veranlassung des Dienstherrn

### II. Öffentliche Ehrenämter

Die Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV gilt nicht als Nebentätigkeit und ist somit nicht genehmigungspflichtig, ist dem Dienstherrn jedoch schriftlich anzuzeigen. Ein öffentliches Ehrenamt liegt vor, wenn überwiegend die Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorliegt (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
AmperVerband	Mitglied in Verbandsausschuss und Verbandsversammlung kraft Amtes	Geringfügig 200 € /Jahr
Bayerischer Städtetag	Mitglied des Bau- und Planungsausschusses	Unentgeltlich
AKDB Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern	Mitglied des Verwaltungsrats, Vorsitzender der Hauptversammlung, auf Vorschlag des Bay. Gemeindetags	1.096,86 € / Monat
Mitglieds des Kreistags	durch Wahl	Nach der Entschädigungssatzung des Landkreises (50 € je Sitzung + 50 € monatliche Grundentschädigung)
Regionaler Planungsverband München	2. Stellvertreter im Planungsausschuss	Unentgeltlich

Der AmperVerband, der Bayerische Städtetag, der Landkreis und der Regionale Planungsverband München sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die AKDB ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, die Genehmigungsfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 KWB-NV i.V.m. § 3 Abs. Satz 1 Nr. 1 BayNV.

### III. Nebentätigkeiten

Die Übernahme von Nebentätigkeiten ist dem Dienstherrn anzuzeigen und es ist grundsätzlich eine Genehmigung des Dienstherrn erforderlich (Art. 30 KWBG, Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG).  
Ausnahmen sind Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn oder unentgeltlich übernommen werden (Art. 82 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BayBG).

#### Nebentätigkeiten im öffentlichen oder dem ihm gleichstehenden Dienst

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
EWG, Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Geringfügiges Entgelt ca. 80 € / Jahr
Verein zur Koordination sozialer Aufgaben in Germering e.V. Germeringer Insel	Vertreter der Stadt, 1. Vorsitzender	Unentgeltlich
Förderverein Germeringer Insel e.V.	Mitglied des Beirates	Unentgeltlich
Kreismusikschule e. V.	Delegierter	Auf Veranlassung des Dienstherrn, unentgeltlich
Musikschule Germering	Vorsitzender des Kuratoriums	Auf Veranlassung des Dienstherrn, unentgeltlich
Herta und Josef Benatzky Stiftung	Mitglied des Kuratoriums	Unentgeltlich
Bayerische Landesbodenkreditanstalt (Bayern Labo)	Mitglied des Beirats Auf Vorschlag des Bayerischen Staatsministers des Inneren in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag Berufung zunächst bis 31.12.20	1.000 € / Jahr zzgl. 500 € je Beiratssitzung (ca. 2 mal jährlich) => kein „Anfall“ in 2019 und 2020
Strom Germering GmbH	Vertreter der Stadt als Gesellschafterin, Vorsitzender des Aufsichtsrates	Auf Veranlassung des Dienstherrn, geringfügiges Entgelt 200 € / Jahr
Gasversorgung Germering GmbH	Vertreter der Stadt als Gesellschafterin	Auf Veranlassung des Dienstherrn / unentgeltlich
Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	Referent	400 € / Jahr

## Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
Volksbank Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck eG	Mitglied der Vertreterversammlung	Unentgeltlich, (Genossenschaft, Art. 82 Abs. 1 und 2 Buchstabe c BayBG)

### IV. Genehmigung

Die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering mbH sowie die Tätigkeit als Mitglied des Beirates der BayernLabo und die Tätigkeit als Referent beim Bayerischen Selbstverwaltungskolleg sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist gem. Art 81 Abs. 3 BayBG (nur) zu versagen, wenn die Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist die Genehmigung zu erteilen.

Von einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine oder mehrere Nebentätigkeiten

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten oder die Beamtin in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte oder die Beamtin angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten oder der Beamtin beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten oder der Beamtin führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung einer Nebentätigkeit ist eine Prognoseentscheidung, die auf Tatsachen gestützt werden muss. Als Versagungsgrund käme hier allenfalls eine Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Pflichten in Betracht. Die Versagung der Genehmigung ist nur berechtigt, wenn anzunehmen ist, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen voraussichtlich eintreten wird. Eine fernliegende – nicht auszuschließende – Möglichkeit der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen reicht nicht aus. Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG enthält eine gesetzliche Regelvermutung, nach der dienstliche Pflichten in der Regel behindert werden, wenn die Beanspruchung durch eine oder mehrere (genehmigungspflichtige) Nebentätigkeiten 8 Stunden in der Woche überschreitet. Dies ist nicht der Fall.

Das Vorliegen von Versagungsgründen ist gem. Art. 81 Abs. 3 S. 4 BayBG im Übrigen nur dann besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass Entgelte und geldwerte Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v.H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten (Vollzeit) überschritten werden.

Dies ist nicht der Fall, eine besondere Prüfung von Versagungsgründen ist daher nicht veranlasst.

## V. Ablieferungspflicht

Für ehrenamtliche Tätigkeiten besteht keine Ablieferungspflicht, § 3 Abs. 1 S. 1 BayNV, Art 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG i.V.m. § 3 Abs. 1 KWB-NV.

Eine Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen im öffentlichen Dienst oder ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung an die Stadt besteht gem. § 10 BayNV nur, sofern der in § 9 Abs. 3 BayNV geregelte Höchstbetrag überschritten wird. Bei der Nebentätigkeit für die Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering und die für die BayernLabo handelt es sich um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, § 4 Abs. 1 BayNV.

Die Vergütungen für Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters liegen innerhalb des Ablieferungsfreibetrags von 9.656,30 € (Besoldungsgruppe B 6), §§ 10 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV.

Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes sind genehmigungspflichtig, Vergütungen dafür sind aber nur ablieferungspflichtig, soweit diese Nebentätigkeiten auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden. Bei der Nebentätigkeit bei der Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG handelt es sich um eine unentgeltliche Nebentätigkeit.

- b) Vom berufsmäßigen Stadtrat Jürgen Thum werden folgende öffentliche Ehrenämter und Nebentätigkeiten ausgeübt:

### I. Nebentätigkeiten

Die Übernahme von Nebentätigkeiten ist dem Dienstherrn anzuzeigen und es ist grundsätzlich eine Genehmigung des Dienstherrn erforderlich (Art. 30 KWBG, Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG).

Ausnahmen sind Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn oder unentgeltlich übernommen werden (Art. 82 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BayBG).

#### Nebentätigkeiten im öffentlichen oder dem ihm gleichstehenden Dienst

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
Bayerisches Staatsministerium für Bauen Wohnung und Verkehr	Dozent	ca. 185 € / Jahr
Bayerische Verwaltungsschule	Dozent	ca. 80 € / Jahr
Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	Dozent	960 € / Jahr
VHS Germering	Seminarleiter	Unentgeltlich
vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	Seminarleiter	250 € / Jahr
IHK Akademie München und Oberbayern gGmbH	Dozent	2.200 € / Jahr

#### Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
Verlage: C.H. Beck, Wolters-Kluwer	Mitautor Kommentare zur Bayerischen Bauordnung	Abgeschlossen / ruht derzeit 70 € / Jahr

## **II. Genehmigung**

Die Tätigkeiten als Dozent sowie Seminarleiter bei dem Bayerischen Staatsministerium für Bauen Wohnen und Verkehr, der Bayerischen Verwaltungsschule, dem Bayerischen Selbstverwaltungskolleg, dem vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V., der IHK Akademie München und Oberbayern gGmbH sowie bei den Verlagen C.H. Beck, Wolters-Kluwer sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist gem. Art 81. Abs. 3 BayBG (nur) zu versagen, wenn die Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist die Genehmigung zu erteilen.

Dienstliche Interessen werden nicht beeinträchtigt, eine besondere Prüfung von Versagungsgründen ist daher nicht veranlasst.

## **III. Ablieferungspflicht**

Eine Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen im öffentlichen Dienst oder ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung an die Stadt besteht gem. § 10 BayNV nur, sofern der in § 9 Abs. 3 BayNV geregelte Höchstbetrag überschritten wird. Bei den Nebentätigkeiten für das Bayerische Staatsministerium für Bauen Wohnung und Verkehr, der Bayerischen Verwaltungsschule, dem Bayerischen Selbstverwaltungskolleg, dem vhw- Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. und der IHK Akademie München und Oberbayern gGmbH handelt es sich um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, § 4 Abs. 1 BayNV.

Die Vergütungen für Nebentätigkeiten des berufsmäßigen Stadtrats liegen innerhalb des Ablieferungsfreibetrags von 8.690,66 € (Besoldungsgruppe B 2), §§ 10 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV.

Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes sind genehmigungspflichtig, Vergütungen dafür sind aber nur ablieferungspflichtig, soweit diese Nebentätigkeiten auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden. Vergütungen der Nebentätigkeit der Verlage C.H. Beck, Wolters-Kluwer sind abzuliefern.

- c) Vom berufsmäßigen Stadtrat René Mroncz werden folgende Nebentätigkeiten ausgeübt:

### **I. Nebentätigkeiten**

Die Übernahme von Nebentätigkeiten ist dem Dienstherrn anzuzeigen und es ist grundsätzlich eine Genehmigung des Dienstherrn erforderlich (Art. 30 KWBG, Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG).

Ausnahmen sind Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn oder unentgeltlich übernommen werden (Art. 82 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BayBG).

## Nebentätigkeiten im öffentlichen oder dem ihm gleichstehenden Dienst

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
EWG, Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering mbH	Geschäftsführer	450 € / Monat geringfügig beschäftigt

## Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
Volksbank Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck eG	Mitglied der Vertreterversammlung	Unentgeltlich, (Genossenschaft, Art. 82 Abs. 1 und 2 Buchstabe c BayBG)

### II. Genehmigung

Die Tätigkeit als Geschäftsführer der Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering sowie die als Mitglieds der Vertreterversammlung bei der Volksbank Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck eG sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist gem. Art. 81 Abs. 3 BayBG (nur) zu versagen, wenn die Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist die Genehmigung zu erteilen.

Dienstliche Interessen werden nicht beeinträchtigt, eine besondere Prüfung von Versagungsgründen ist daher nicht veranlasst.

### III. Ablieferungspflicht

Eine Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen im öffentlichen Dienst oder ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung an die Stadt besteht gem. § 10 BayNV nur, sofern der in § 9 Abs. 3 BayNV geregelte Höchstbetrag überschritten wird. Bei der Nebentätigkeit der Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering mbH handelt es sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, § 4 Abs. 1 BayNV.

Die Vergütungen für Nebentätigkeiten des berufsmäßigen Stadtrats liegen innerhalb des Ablieferungsfreibetrags von 7.725,03 € (Besoldungsgruppe A 16), §§ 10 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV.

Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes sind genehmigungspflichtig, Vergütungen dafür sind aber nur ablieferungspflichtig, soweit diese Nebentätigkeiten auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden. Bei der Nebentätigkeit bei der Volksbank Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck eG handelt es sich um eine unentgeltliche Nebentätigkeit

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Ausführungen der Verwaltung, insbesondere die Anzeige der Ausübung öffentlicher Ehrenämter des Oberbürgermeisters, werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch den Oberbürgermeister wird - soweit diese genehmigungspflichtig sind - erteilt.
3. Die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch den berufsmäßigen Stadtrat Jürgen Thum wird - soweit diese genehmigungspflichtig sind - erteilt.
4. Die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch den berufsmäßigen Stadtrat René Mroncz wird - soweit diese genehmigungspflichtig sind - erteilt.

Markus Sperber / Mirjam Wolf

genehmigt OB